

Dr. Anne-Louise Schümer*

Strafrechtliche (Haftungs-)Risiken und (Neben-)Wirkungen für Umweltbeauftragte

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Umweltbeauftragten¹ ist ein Thema, dem wenig Beachtung geschenkt wird. Dies mag dem Umstand geschuldet sein, dass die Umweltbeauftragten selten in den Fokus der Strafverfolgungsbehörden gelangen und dementsprechend die Judikatur hierzu überschaubar ist. Gleichwohl wurde und wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Umweltbeauftragten kontrovers diskutiert. Der folgende Beitrag versucht, die Grundprinzipien dieser strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Umweltbeauftragten aufzuzeigen.

I. Grundprinzipien einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Für das Verständnis und die Beurteilung, ob Umweltbeauftragte strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, erscheint es erforderlich, zunächst die allgemeinen rechtlichen Maßstäbe für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit darzustellen.

1. Keine strafrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen

Politische Bestrebungen, ein Unternehmensstrafrecht einzuführen, gab es in der Vergangenheit zahlreich.² Das (gegenwärtige) deutsche Strafrecht kennt allerdings weiterhin nur eine Strafbarkeit von natürlichen Personen; eine Strafbarkeit von juristischen Personen ist ihm fremd (*societas delinquere non potest*).³ Dementsprechend gibt es auch kein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren respektive Strafverfahren gegen das Unternehmen an sich, sondern nur gegen die für das Unternehmen handelnden Personen. Ein strafrechtlicher Zugriff auf das Unternehmen kann aber über den Weg der Vermögensabschöpfung in Form der Einziehung nach §§ 73 ff. StGB erfolgen. Gleichermassen gibt es diese Form der Vermögensabschöpfung im Ordnungswidrigkeitenrecht nach § 29 a OWiG. Zudem ist sowohl im Straf- als auch im Ordnungswidrigkeitenrecht die Verhängung einer Verbandsgeldbuße gemäß § 30 OWiG möglich.

2. Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmensangehörigen und die Möglichkeit der Aufgabendelegation

a. Grundsätze für die Ermittlung des strafrechtlich Verantwortlichen

Grundsätzlich gibt es im Strafrecht auch keine sogenannte Funktionsverantwortung, d.h. niemand ist allein deshalb strafrechtlich verantwortlich, weil er beispielsweise der Ge-

schäftsführer einer GmbH, der Betriebsleiter, der Umweltbeauftragte usw. ist.

Eine allgemeine gesetzliche Regelung, welche Person innerhalb des Unternehmens strafrechtlich verantwortlich ist, existiert gleichfalls nicht. Es muss daher für jeden strafrelevanten Sachverhalt die strafrechtliche Verantwortlichkeit der einzelnen natürlichen Person auf der Grundlage der individuellen Schuld festgestellt werden.⁴ Dies gestaltet sich bisweilen schwierig, wie der folgende Beispieldfall verdeutlichen mag:

In einem Gewässer verendet der gesamte Fischbestand. Ursache hierfür war die Einleitung von giftigen Stoffen durch die XY-GmbH. Es hat sich herausgestellt, dass die Abwässer des Unternehmens, die eigentlich einer Abwasserbehandlung zugeführt werden müssen, direkt in die Regenwasserkanalisation eingeleitet wurden. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft decken zudem auf, dass der Anschluss durch das damals beauftragte Bauunternehmen falsch installiert wurde.

Hier käme sowohl eine strafrechtliche Verantwortlichkeit des Geschäftsführers der GmbH, des Betriebsleiters, des Umweltbeauftragten sowie anderer Mitarbeiter der GmbH respektive des beauftragten Bauunternehmens in Betracht.

b. Grundsätze der vertikalen Linienverantwortlichkeit

Für die Ermittlung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf der Grundlage der individuellen Schuld existieren zwei unterschiedliche Betrachtungsweisen, nämlich sowohl die sogenannte bottom-up-Methode als auch die top-down-Methode.

* Rechtsanwältin, Fachanwältin für Strafrecht, BRANDI Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Paderborn.

1 Der Begriff des Umweltbeauftragten wird hier als Oberbegriff gewählt für den Betriebsbeauftragten für Abfall, den Gewässerschutzbeauftragten, den Immissionsschutzbeauftragten, etc.

2 Vgl. die Nachweise bei Fischer, Strafgesetzbuch, Kommentar, 70. Aufl., § 14 Rn. 1c ff.

3 Joecks/Erb, in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 4. Aufl., Band 1, Einleitung, Rn. 124; Saliger, Umweltstrafrecht, 2. Aufl., Rn. 157.

4 Saliger, a.a.O., Rn. 157.

Bei der bottom-up-Betrachtungsweise beginnt die Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei dem tätächsten Unternehmensangehörigen auf der untersten Hierarchiestufe, woran sich die Prüfung der Beteiligten auf den jeweils höheren Hierarchiestufen anschließt. Demgegenüber setzt die top-down-Methode bei der Leitungsebene des Unternehmens an (beispielsweise bei dem Geschäftsführer einer GmbH) und prüft dann die strafrechtliche Verantwortlichkeit von beteiligten Unternehmensangehörigen auf niedrigeren Hierarchiestufen.⁵ Beide Methoden können in Abhängigkeit von dem in Frage stehenden Sachverhalt alternativ oder kumulativ Anwendung finden.

Für die Feststellung, welche Person dann konkret auf welcher Hierarchieebene strafrechtlich verantwortlich zeichnet, gelten folgende Grundsätze:

Originär verantwortlich ist der gesetzliche Vertreter der juristischen Person. Dieser gesetzliche Vertreter kann allerdings die ihm obliegenden Aufgaben delegieren mit der Folge, dass mit dieser (ordnungsgemäßen) Delegation auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit übergeht.

Für eine ordnungsgemäße Aufgabendelegation sind drei Kriterien zu beachten. Es muss der richtige Mitarbeiter ausgewählt, dieser Mitarbeiter muss in seine Aufgabe an- und eingewiesen und zudem periodisch wiederkehrend überwacht werden. Bei einer Verletzung dieser Auswahl-, Anweisungs- oder Überwachungspflichten bleibt der Delegierende strafrechtlich verantwortlich.⁶

II. Strafrechtliche Haftung des Umweltbeauftragten

Unter Berücksichtigung dieses rechtlichen Ausgangsbefundes soll nun der Versuch unternommen werden, sich der Thematik der strafrechtlichen Haftung des Umweltbeauftragten anzunähern.

Der Umweltbeauftragte ist ein Instrument der betrieblichen Eigenüberwachung in Form eines sachkundigen und unabhängigen Kontrolleurs der Einhaltung umweltverwaltungsrechtlicher Vorschriften,⁷ der in dieser Funktion aber unternehmensintern keine eigenen Entscheidungs- oder

Anordnungsbefugnisse hat. Der Umweltbeauftragte ist mit hin nicht in einer sogenannten Linienposition, sondern in seiner sogenannten (beratenden) Stabsposition. Seine Aufgabe beschränkt sich darauf, unternehmerische Entscheidungsprozesse durch Beratung und Information vorzubereiten.⁸

Es ist zwischen dem „Nur-Betriebsbeauftragten“ und dem „Auch-Betriebsbeauftragten“ zu differenzieren. Bei dem „Nur-Betriebsbeauftragten“ beschränkt sich seine Tätigkeit auf die zuvor skizzierten gesetzlichen Aufgaben eines Umweltbeauftragten; der „Auch-Betriebsbeauftragte“ hat neben seiner Tätigkeit als Umweltbeauftragter auch andere betriebliche Aufgabenbereiche.⁹

1. Strafrechtliche Haftung des „Nur-Betriebsbeauftragten“

Die früher vertretene Auffassung, eine Strafbarkeit des „Nur-Betriebsbeauftragten“ sei aufgrund seiner fehlenden eigenen Entscheidungs- und Anordnungsbefugnisse vollständig auszuschließen, dürfte überholt sein.

Es ist vielmehr festzustellen, dass Einigkeit dahingehend besteht, dass eine Strafbarkeit des Umweltbeauftragten zumindest dann in Betracht kommt, wenn er seine gesetzlichen Kontroll- und Informationspflichten verletzt und diese Pflichtverletzung kausal für den tatbestandlichen Erfolg ist.¹⁰

Diese mögliche Strafbarkeit eines Umweltbeauftragten soll im Folgenden anhand von Beispielen aufgezeigt werden. Diesbezüglich steht das Piktogramm Abfall stellvertretend für den Straftatbestand beispielsweise in Form einer Gewässer- oder Bodenverunreinigung etc. und „GF“ bezeichnet abgekürzt den Geschäftsführer oder sonstigen Betriebsinhaber, „UB“ ist die Abkürzung für den Umweltbeauftragten.

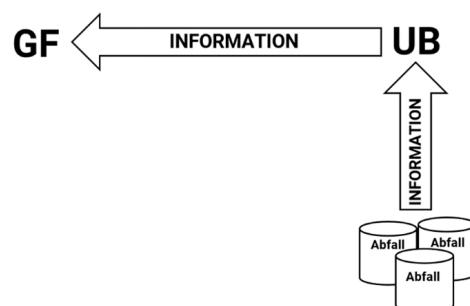


Abb. 1

Der Umweltbeauftragte informiert den Geschäftsführer über einen tatrelevanten Sachverhalt, also z.B. die Nichteinhaltung von Parametern der wasserrechtlichen Indirekteinleitergenehmigung. Trotz dieser Kenntnis reagiert der Geschäftsführer nicht. Der Umweltbeauftragte hat seine gesetzlichen Pflichten erfüllt, er bleibt straffrei. Die Nichtreaktion des Geschäftsführers ist ihm nicht zuzurechnen.

5 Saliger, a.a.O., Rn. 160.

6 Heger/Kloepfer, Umweltstrafrecht, 3. Aufl., Rn. 146; Saliger, a.a.O., Rn. 167 ff. jeweils m.w.N.

7 Heger/Kloepfer, a.a.O., Rn. 135; Michalke, Umweltstrafrecht, 3. Aufl., Rn 78.

8 Böse, NStZ 2003, 636 (638).

9 Heger/Kloepfer, a.a.O., Rn. 136–138.

10 Auf eine Darstellung der unterschiedlichen rechtlichen Begründungen wird hier verzichtet. Böse, a.a.O.; Dahs, NStZ 1986, 97; Schmitz, in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 4. Aufl., Band 6, Vor § 324, Rn. 145; Möhrenschläger, in: Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 12. Aufl., Band 12, § 324 Rn. 49; Sack, Umweltschutz-Strafrecht, Kommentar, Loseblattausgabe, Stand: März 2023, § 324 Rn. 196.

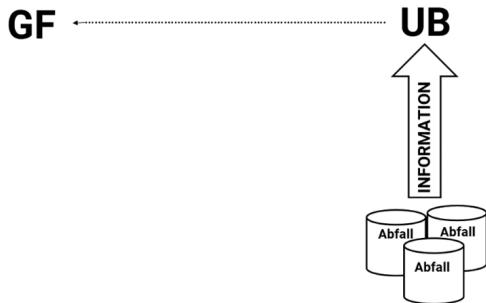


Abb. 2

Der Umweltbeauftragte kommt seinen gesetzlichen Verpflichtungen nicht nach, indem er eine Information nicht weitergibt oder seine Kontrollpflichten nicht erfüllt. Sofern sich aufgrund dieser Pflichtverletzungen des Umweltbeauftragten ein Straftatbestand realisiert, ist er strafrechtlich verantwortlich. Den Geschäftsführer trifft keine strafrechtliche Verantwortlichkeit.

relevanten Sachverhalt Kenntnis erlangt hat. Bei dieser Variante bleibt der Umweltbeauftragte straffrei, obwohl er seine gesetzlich übertragenen Pflichten verletzt hat. Es fehlt aber an der Kausalität seines Unterlassens, denn die Geschäftsführung war ja bereits informiert.

2. Strafrechtliche Haftung des „Auch-Beauftragten“

Als „Auch-Betriebsbeauftragte“ ist derjenige Umweltbeauftragte zu verstehen, der – wie eingangs erwähnt – als Betriebsangehöriger nicht von seinen sonstigen arbeitsvertraglichen Pflichten freigestellt ist, sondern neben seiner Funktion als Umweltbeauftragter weiterhin betriebliche Aufgaben eigenverantwortlich erfüllt.

In dieser Funktion unterliegt der Betriebsangehörige – ungeachtet seiner Stellung als Umweltbeauftragter – den allgemeinen Kriterien für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit.¹¹

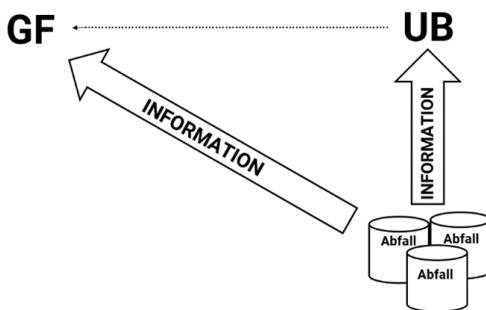


Abb. 3

In dieser Sachverhaltsvariante wird unterstellt, dass der Umweltbeauftragte seine Informations- und Kontrollpflichten nicht erfüllt, mithin die Geschäftsführung nicht unterrichtet, diese aber schon auf anderweitigem Weg von dem tat-

¹¹ Heger/Kloepfer, a.a.O., Rn. 138; Saliger, a.a.O., Rn. 173.